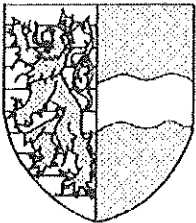


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
~~PAUELS A., ARENS F., HEYEN P.,~~ JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,  
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,  
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN  
C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festlegung einer Gebühr für die Nutzung des "Bestattungswaldes Bambusch"

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 18.05.2021 betreffend die Einrichtung eines Bestattungswaldes auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 16.10.2023 zur Genehmigung der Schaffung eines Waldfriedhofs auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 über die Schaffung eines Bestattungswaldes in der Gemeinde AMEL - Genehmigung der Ordnung - Einsetzung eines Begleitausschusses;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, die durch den Betrieb und die Verwaltung des Bestattungswaldes entstehenden Unkosten und Arbeitsleistungen zu decken;

In Erwägung dessen, dass die Festlegung der Gebühr in der Sitzung des Ausschusses I am 14.11.2023 thematisiert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die Nutzung des Bestattungswaldes Bambusch.

Artikel 2. Die Gesamtkosten einer Beerdigung im Bambusch setzen sich einerseits aus einer Pauschale und andererseits aus dem Bestattungsort zusammen.

Die Pauschale in Höhe von 300 Euro pro verstorbene Person beinhaltet folgende Leistungen:

- Vorgespräch, z.B. im Rahmen eines Ortstermins
- Öffnen und Verschließen der Grabstätte
- Begleitung der Grablegung
- Nutzung der Schutzkapelle/des Andachtsplatzes
- Bereitstellung einer biologisch abbaubaren Urne (mit oder ohne Baum, der aus der Urne wächst)
- Graviertes Namensschild (mit Namen, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum oder mit dem Vermerk "anonym")
- Gebühr für eine 50jährige Ruhezeit

Zusätzlich zur Pauschale wird eine Gebühr je nach Auswahl einer Grabstätte des

Bestattungsortes erhoben.

Im Bestattungswald Bambusch gibt es verschiedene Bestattungsmöglichkeiten:

A) Baumbestattung: Jeder Baum ist einer bestimmten Kategorie zugeordnet, die den Preis bestimmt. Entscheidend sind Baumart und Dimension (siehe entsprechendes Kartenmaterial mit farblicher Kennzeichnung).

Kategorie 1: 250 Euro/Grabstelle (Baumumfang bis 80 cm)

Kategorie 2: 500 Euro/Grabstelle (Baumumfang bis 150 cm)

Kategorie 3: 750 Euro/Grabstelle (Baumumfang ab 151 cm)

Der Umfang der Bäume ist im Herbst 2023 auf einer Höhe von 150 cm gemessen worden.

Die Anzahl Grabstellen pro Baum beträgt bei allen 3 Kategorien bis zu 12 Grabstellen.

B) Steinwiese: 250 Euro, bis zu 12 Grabstellen pro Stein

C) Urne, die neuen Baum wachsen lässt: 250 Euro

D) Pflanzung neuer Baum (max. 10 cm Durchmesser): 250 Euro. Es muss sich hierbei um eine einheimische Laubholzart handeln (Buche, Eiche). Die Urne wird im Baumbereich beigesetzt.

Die unter C und D erwähnten Bäume stehen für weitere Bestattungen zur freien Verfügung des Begleitausschusses und werden zunächst der Kategorie 1 zugeordnet.

Die in den Punkten B, C und D aufgelisteten Beträge entfallen bei Bestattungen von Sternenkinder (max. 3 Jahre). Die zugewiesene Grabstelle durch die Verwaltung ist kostenlos, es wird lediglich die Pauschale in Höhe von 300 Euro in Rechnung gestellt. Falls die Familie sich jedoch für einen bestehenden Baum der Kategorie 1-3 entscheidet, zählen die Preise der jeweiligen Kategorie.

Die Grabstelle ist namentlich, also nicht übertragbar.

Artikel 3. Bei Erwerb einer Grabstelle zum Zeitpunkt des Todes werden alle Kosten (Grabstelle und die Pauschale) über den Bestatter verrechnet.

Bei Reservierung eines Baumes/Grabstelle zum Zeitpunkt, wo die Person noch lebt, wird die Grabstelle direkt der Person in Rechnung gestellt und gilt als reserviert ab Zahlungseingang.

Die einmalige Pauschale von 300 Euro wird immer erst zum Zeitpunkt des Todes dem Bestatter innerhalb von 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.